

## **Fallbeispiele von Kindern mit inklusiver Beschulung**

### **1. Beispiel: „Fallgruppe mit niedriger Intensität“**

Maja ist das zweitälteste Mädchen einer Familie mit vier Kindern. Schon im Regelkindergarten fiel im Alter von drei Jahren auf, dass Maja sich schwer tat, am Kindergartenalltag aktiv teilzunehmen. Sie beobachtete viel, war sehr zurückgezogen, wollte viele Dinge nicht mitmachen. Sie konnte sich sprachlich kaum äußern, sprach undeutlich mit eingeschränktem Wortschatz. Sie hatte Schwierigkeiten beim Malen, Turnen, Anziehen. Die Eltern berichteten, dass Maja im Vergleich zu ihren Geschwister in der Entwicklung langsamer und motorisch ungeschickter sei sowie für alles mehr Zeit benötige als gleichaltrige Kinder. Die medizinische Abklärung ergab eine geistige Behinderung. An Förderung bekam Maja zu diesem Zeitpunkt Logopädie. Auf Grund der im Kindergarten wahrgenommenen Probleme wurde mit Einverständnis der Eltern Kontakt mit einer Frühberatungsstelle aufgenommen. Es zeigte sich, dass der Wechsel in eine Sondereinrichtung für Maja der richtige Weg ist.

Im Rahmen der Einschulungsuntersuchung Schritt 1 im Gesundheitsamt erhielten die Eltern neben der ärztlichen Beratung zu geeigneten Fördermöglichkeiten auch die Kontaktdaten des Sozialdienstes am Gesundheitsamt. Bei der sozialrechtlichen Beratung zum Thema Schwerbehindertenausweis äußerten die Eltern den Wunsch, dass Maja einmal eine „ganz normale Grundschule“ besuchen soll. Die Eltern hatten schon einiges zum Thema inklusive Beschulung gelesen und gehört und wollten nun wissen, wie das Verfahren in Stuttgart abläuft. Neben der Information hierüber wurde miteinander auch über die Alternative einer Beschulung in einer Sonderschule gesprochen.

Die Eltern hatten großes Interesse an der inklusiven Beschulung. Der Sozialdienst nahm Kontakt mit dem Sonderschulkindergarten auf, um den Wunsch der Eltern zu kommunizieren und die Einrichtung darum zu bitten, mit den Eltern gemeinsam nach dieser Möglichkeit zu sehen. Im Sonderschulkindergarten wurde mit den Eltern vereinbart, die Entwicklungsdiagnostik zu wiederholen und ein sonderpädagogisches Gutachten zur Feststellung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in die Wege zu leiten. Der Sonderschulkindergarten stellte den Kontakt zur örtlichen Grundschule her. Diese wurde über die besonderen Bedürfnisse von Maja informiert. Ebenfalls wurde den Eltern geraten, sich die in Frage kommende Sonderschule für geistig Behinderte anzuschauen, um über alle Möglichkeiten gut informiert zu sein.

Das sonderpädagogische Gutachten ergab den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Bereich geistige Behinderung. Die Kontaktherstellung mit der zuständigen Sonderschule für geistig Behinderte verlief sehr positiv. Die Eltern fanden über ein Elternnetzwerk zur inklusiven Beschulung Kontakte zu anderen Eltern. Im Rahmen des so genannten Vorgesprächs zur Bildungswegekonferenz wurden im Staatlichen Schulamt die Bedürfnisse von Maja formuliert und die zur Verfügung stehenden Schulangebote ausgewertet. Das Ergebnis dieses Vorgesprächs wurde mit den Eltern dann im Rahmen der Bildungswegekonferenz am Staatlichen

Schulamt ausführlich besprochen. Es wurde vereinbart, dass Maja mit sonderpädagogischer Unterstützung auf dieselbe allgemeine Schule gehen soll wie ihre ältere Schwester.

## **2. Beispiel: „Fallgruppe mit hoher Intensität“**

Anna T. lebt mit ihrer Mutter und ihrem älteren Bruder im Norden Stuttgarts. Frau T. ist alleinerziehend und spricht nicht gut Deutsch, weshalb längere Beratungsgespräche von einem Dolmetscher begleitet werden. Annas Entwicklung war bereits im ersten Lebensjahr verzögert, weshalb Anna schon früh von ihrer Kinderärztin im Sozialpädiatrischen Zentrum des Olgahospitals zur Abklärung vorgestellt wurde.

Als Anna mit drei Jahren in den Regelkindergarten kam, fiel auch dort ein deutlich erhöhter Unterstützungsbedarf auf. Daraufhin beantragte Frau T. eine Integrationsmaßnahme. Der Sozialdienst hat in diesem Verfahren die Federführung. Bei der hierfür erforderlichen Untersuchung beim Ärztlichen Fachdienst des Gesundheitsamtes wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt von „Leistungen der Eingliederungshilfe“ erfüllt waren (vgl. § 53 f. Sozialgesetzbuch XII). Auf der Grundlage der medizinischen Befunde erfolgte eine Beratung der Mutter durch den Ärztlichen Fachdienst zu medizinischen Fragen sowie zu individuellen Fördermöglichkeiten und durch den Sozialdienst zu sozialrechtlichen Themen.

Nach der Bewilligung der Integrationsmaßnahme durch das Sozialamt wurden in der darauffolgenden Hilfekonferenz gemeinsam mit der Mutter und den Erzieherinnen die Ziele und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme geplant. Die Integrationsmaßnahme hat dazu geführt, dass Anna an den Aktivitäten im Kindergarten nun teilhaben kann.

Im darauffolgenden Kindergartenjahr fand eine weitere Hilfekonferenz statt, in der die Integrationsmaßnahme für das letzte Kindergartenjahr geplant und mit der Mutter über Annas im übernächsten Jahr anstehende Einschulung gesprochen wurde. Frau T. ging zu diesem Zeitpunkt von einer Regelbeschulung im Wohnumfeld aus. Daraufhin wurde Frau T. vor dem Hintergrund der verzögerten Entwicklung in den Bereichen Sprache und Kognition vom Sozialdienst über die Möglichkeit einer inklusiven Beschulung beraten. Die auf Wunsch der Mutter in die Wege geleitete Abklärung durch eine Sonderpädagogin ergab, dass bei Anna ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch in den Bereichen Sprache und Kognition bestand.

Bei der Hilfekonferenz im letzten Kindergartenjahr, an der auch die am bisherigen Verfahren beteiligten (Sonder-)Pädagoginnen teilnahmen, wurde Frau T. über Annas anhaltend auffälligen Entwicklungsstand und über die verschiedenen Möglichkeiten der Beschulung informiert. Es wurde vereinbart, dass Frau T. zur besseren Entscheidungsfindung die Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung kennenlernt und sich im Rahmen der Einschulungsuntersuchung Schritt 2 auch nochmals von der Ärztin des Ärztlichen Fachdienstes am Gesundheitsamt beraten lässt. Nachdem sich Frau T. im Verlauf für ein inklusives Bildungsangebot ausgesprochen hatte, wurde sie vom Sozialdienst über den weiteren Verfahrensablauf informiert und beraten.

Bei dem nun folgenden Vorgespräch zur Bildungswegekonferenz im Staatlichen Schulamt wurden vom Sozialdienst die Erfahrungen aus der Vorschulzeit einge-

bracht. Im Rahmen der Bildungswegekonferenz im Staatlichen Schulamt, an der Vertreterinnen/Vertreter des Staatlichen Schulamtes, der Regelschule und die Eltern teilnahmen, wurde gemeinsam mit der Familie festgelegt, dass Anna eine Grundschule im Wohnumfeld der Familie besucht. Bei der Antragstellung für eine Assistenz im ersten Schuljahr wurde Frau T. vom Sozialdienst unterstützt.